

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einfuhr von Naturwein mit Analysenzeugnissen.

Die mit Italien, Österreich-Ungarn, Frankreich und Spanien¹⁾ abgeschlossenen Handelsverträge enthalten die Bestimmung, dass die schweizerischen Zollämter für die in die Schweiz eingeführten Naturweine jener Länder Analysenzeugnisse der staatlich bezeichneten Weinuntersuchungsanstalten des Herkunftslandes anzuerkennen haben, immerhin unter Vorbehalt des Rechtes der Verifikation des Analysenbefundes durch die schweizerischen Zollorgane.

Um Anstände hinsichtlich der Anerkennung solcher Analysenzeugnisse tunlichst zu vermeiden, wird folgendes bekannt gegeben:

1. Italienische, österreichisch-ungarische, französische und spanische¹⁾ Naturweine, welche von Analysenzeugnissen der schweizerischerseits anerkannten önotechnischen Anstalten der betreffenden Länder begleitet sind, werden bei der Einfuhr in die Schweiz nach Mitgabe der Vertragsbestimmungen zu den Zollansätzen für Naturwein zugelassen, wobei sich jedoch die schweizerische Zollverwaltung das vertragsmässige Recht zur Vorname einer Verifikation der Analyse ausdrücklich vorbehält.

2. Die erwähnten Analysenzeugnisse müssen mindestens die nachstehenden Angaben enthalten:

- a. die handelsübliche Bezeichnung des Weines;
- b. Marken und Nummern der Gebinde bzw. des Kesselwagens;
- c. spezifische Gewicht des Weines;
- d. Gehalt an Alkohol in Vol. %;
- e. Gehalt an Gesamtextrakt in gr. per Liter;

¹⁾ Das Verzeichnis der Anstalten der kgl. spanischen Regierung ist zurzeit noch nicht festgestellt; Analysencertifikate für Weinsendungen aus Spanien können daher noch nicht anerkannt werden.

- f. Gehalt an unvergorenem Trauben- und Fruchtzucker in gr. per Liter;
- g. Gehalt an Gesamtsäure in gr. per Liter;
- h. Gehalt an flüchtigen Säuren, Angabe, ob in zulässigem Verhältnis oder nicht;
- i. Gehalt an Mineralstoffen in gr. per Liter;
- k. Alkalitätszahl der Mineralstoffe;
- l. Plätrage;
- m. Farbstoff (Reinheit);
- n. Konklusion.

3. Die Konklusion muss sich bestimmt darüber ausdrücken, ob das Erzeugnis als reiner gegorener Saft von frischen Trauben ohne irgend welche andere Beimischung als eventuell den nach den Handelsverträgen statthaften leichten Alkoholzusatz (laut Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 1907 höchstens 2 Vol. %), anerkannt werden kann oder nicht. Eine dieser Anforderung nicht entsprechende Begutachtung, wie z. B. „der Wein gibt zur Beanstandung nicht Anlass“ oder „der Wein kann im Verkehr zugelassen werden“ etc., könnte für die Zollbehandlung nicht als gültig anerkannt werden.

4. Die das Analysenzeugnis ausfertigende Untersuchungsanstalt im Auslande hat unmittelbar nach der Probeentnahme die Fässer beziehungsweise Kesselwagen zu versiegeln, und es ist diese Siegelanlegung durch die Anstalt handschriftlich unter Beisetzung eines Siegelabdruckes auf den Analysenzeugnissen zu bescheinigen; letztere sind überdies mit Amtssiegel und Unterschrift zu versehen. In Fällen, wo die önotechnische Untersuchungsanstalt sich nicht am Versendungsorte befindet, kann die Erhebung von Mustern und die Versiegelung durch eine von ihr zu bezeichnende zuverlässige Amtsperson vorgenommen werden.

Mit Analysenzeugnissen, aber in unversiegelten Gebinden oder Kesselwagen eingehende Weinsendungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen betreffend die Weineinfuhr (s. Bekanntmachung der Oberzolldirektion vom 15. Juni 1907, Bundesblatt IV, 411) und fallen nicht unter die eingangs erwähnte Begünstigung.

5. Die schweizerischen Zollämter sind angewiesen, sich vom 1. Januar 1908 hinweg genau an diese Bestimmungen zu halten.

Bern, den 16. November 1907.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verzeichnis

der

offiziellen önotechnischen Anstalten, deren Analysezeugnisse für die zur Einfuhr in die Schweiz bestimmten Naturweine der betreffenden Länder von der schweizerischen Zollverwaltung, unter Vorbehalt der Überprüfung, anerkannt werden.

Frankreich:

Les stations œnotechniques de Nîmes, Montpellier, Beaune, Toulouse, Bordeaux, Alger.

Österreich-Ungarn:

Die k. k. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.

Die k. k. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Görz.

Die k. k. Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato.

Die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt und Versuchsanstalt in St. Michele.

Die kgl. ungarische chemische Landesanstalt und Zentralversuchsstation in Budapest.

Die kgl. ungarischen Versuchsstationen in Magyaróvár, Kassa, Kolozsvár, Keszthely, Debreczen, Pozsony und Fiume.

Italien:

Laboratorio Chimico Centrale delle Gabelle.

Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Ancona.

Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Bologna.

Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Genova.

Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Livorno.

Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Milano.

Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Napoli.

Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Torino.

- Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Venezia.
 Laboratorio Chimico della Direzione Generale delle Gabelle di Verona.
 R. Stazione Chimico-Agraria di Milano (presso la R. Scuola Superiore di Agricoltura).
 Regia Stazione Chimico-Agraria di Palermo.
 Regia Stazione Chimico-Agraria di Torino.
 Scuola di Olivicoltura ed Oleificio di Bari.
 Regia Stazione Enologica Sperimentale di Asti.
 Regia Scuola di Viticoltura e di Enologia di Conegliano.
 Regia Scuola di Viticoltura e di Enologia di Avellino.
 Regia Scuola di Viticoltura ed Enologia di Catania.
 Regia Scuola di Viticoltura e di Enologia di Cagliari.
 Regia Cantina Sperimentale di Barletta.
 Regia Cantina Sperimentale di Riposto.
 Regia Cantina Sperimentale di Noto.
 Regia Scuola Pratica di Agricoltura di Marsala.

Spanien:

Das Verzeichnis der Anstalten der kgl. spanischen Regierung ist zurzeit noch nicht festgestellt.

Sammlung von Kantonsverfassungen.

Solange Vorrat, kann bei der unterzeichneten Amtsstelle zum reduzierten Preise von **Fr. 2** bezogen werden:

Sammlung der Kantonsverfassungen,

enthaltend die Bundesverfassung in den drei Landessprachen, sowie sämtliche Kantonsverfassungen, Ausgabe von 1891 samt zehn Supplementen mit den seither vorgekommenen Abänderungen.

Bern, im November 1907.

(3.)..

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1907.	1906.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende September .	4463	4002	+ 461
Oktober	720	704	+ 16
Januar bis Ende Oktober . .	5183	4706	+ 477

Bern, den 15. November 1907.

(B.-Bl. 1907, V, 299.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Auswanderung nach der Capkolonie.

Auf Wunsch der grossbritannischen Gesandtschaft in Bern wird hiermit bekannt gemacht, dass die wirtschaftliche Lage in Capstadt gegenwärtig so ungünstig ist, dass jedermann abgeraten werden muss, dorthin auszuwandern.

Bern, den 1. November 1907.

(3...)

Schweiz. Politisches Departement,

Abteilung Auswanderungswesen.

Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni und Ausführungsreglement vom 31. Oktober 1898 kann aus dem Kredit für Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst alljährlich eine Summe für die Unterstützung von Studien verwendet werden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen zu machen wünschen.

Anspruch auf diese Unterstützungen haben nur solche Künstler, die schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind, oder deren bisherige Arbeiten darauf schliessen lassen, dass sie mit Erfolg Studien der angedeuteten Art betreiben werden.

Schweizerische Künstler, die eine derartige Unterstützung (Stipendium) zu erhalten wünschen, wollen sich bis **31. Dezember** nächsthin durch ein schriftliches Gesuch beim unterzeichneten Departement darum bewerben.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein. Auch hat der Bewerber einige seiner bisherigen Arbeiten, die ein Urteil über seine künstlerische Befähigung gestatten, beizulegen.

Das Reglement, enthaltend das Nähere über Verleihung und Betrag der Stipendien und die Pflichten des Stipendiaten, kann bei der Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, 14. Oktober 1907.

(3...)

Eidg. Departement des Innern.

Wählbarkeitserklärung an eine höhere Forstbeamtung.

Das unterzeichnete Departement hat, gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. September 1903 (A. S. n. F. XIX, S. 677), nach abgelegten Prüfungen, nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

Acker, Karl, von Zürich,
 Bachmann, Alfred, von Wollerau (Schwyz),
 Darbellay, Jules, von Martigny (Wallis),
 Deschwanden, Arnold, von Kerns (Obwalden),
 Graf, Friedrich, von Rebstein (St. Gallen),
 Marcuard, Daniel, von Bern,
 Morel, Julien, von Vevey (Waadt).

Bern, den 9. November 1907.

(1.)

Eidg. Departement des Innern.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1907
Date	
Data	
Seite	7-13
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 647

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.